

## Bitburger Stadthalle

### Allgemeine Geschäftsbedingungen

#### § 1 Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) mit den Anlagen I & II gelten für die Überlassung von Räumen, Sälen und Flächen, für die Erbringung veranstaltungsbegleitender Dienstleistungen sowie für die Bereitstellung mobiler Einrichtungen in der Bitburger Stadthalle. Die Ausfertigung von Verträgen erfolgt namens und im Auftrag der Bitburger Stadthalle, Regiebetrieb der Stadt Bitburg, Römermauer 4, 54634 Bitburg, (nachfolgend auch als „Bitburger Stadthalle“, „Vermieter“ oder „Betreiber“ bezeichnet).

2. Die AGB gelten gegenüber natürlichen Personen (nachfolgend Privatpersonen genannt), juristischen Personen des Privatrechts, gewerblich handelnden Personen, juristischen Personen des Öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend als „Unternehmen“ bezeichnet). Gegenüber Unternehmen gelten diese AGB auch für alle künftigen Vertragsverhältnisse, bis sie durch eine neue oder geänderte AGB-Fassung ersetzt werden. Die natürlichen und juristischen Personen werden nachfolgend auch als „Kunden“ bezeichnet. Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen von Kunden gelten nur, wenn sie die Bitburger Stadthalle ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Werden mit dem Kunden im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag von den vorliegenden AGB abweichende Vereinbarungen getroffen, haben diese Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der jeweiligen Regelung innerhalb dieser AGB.

#### § 2 Zustandekommen des Vertragsverhältnisses

1. Alle Verträge, die die Bitburger Stadthalle betreffen, bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auch die Aufhebung der Schriftform bedarf eine schriftlichen Vereinbarung beider Parteien. Der Kunde hat die ihm postalisch oder per E-Mail zugesandten beiden Blanko-Vertragsausfertigungen an die Bitburger Stadthalle so rechtzeitig unterschrieben zurückzusenden, dass sie innerhalb der im Vertragsentwurf bezeichneten Annahmefrist der Bitburger Stadthalle vorliegen. Für den Zugang trägt der Kunde die Beweislast. Der Kunde erhält anschließend eine gegengezeichnete Vertragsausfertigung zurückgesandt. Der Vertrag kommt erst mit der Unterschrift durch beide Parteien zustande.

2. Nach Vertragsabschluss erhält der Veranstalter vom Betreiber eine Teilrechnung über die Grundmiete und eine Pauschale für die sonstigen Kosten, die zur sofortigen Zahlung fällig ist. Zahlt der Veranstalter die Teilrechnung auch nach Fristsetzung durch den Betreiber nicht, kann der Betreiber den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, ohne dass es einer weiteren Erklärung durch den Betreiber bedarf.

3. Mündlich angefragte Termine sind für die Bitburger Stadthalle und den Kunden unverbindlich. Gewünschte Optionen sind vom Kunden schriftlich zu beantragen und werden von der Bitburger Stadthalle schriftlich bestätigt. Optionen werden von der Bitburger Stadthalle nur zeitlich befristet vergeben. Ein Anspruch auf Verlängerung einer abgelaufenen Option besteht grundsätzlich nicht.

4. Während der Dauer einer von der Bitburger Stadthalle eingeräumten schriftlichen Option kann der Kunde ohne Angabe von Gründen jederzeit auf die Option verzichten. Während der Dauer einer von der Bitburger Stadthalle eingeräumten schriftlichen Option verpflichtet sich die Bitburger Stadthalle, eine von ihr beabsichtigte anderweitige Inanspruchnahme des optionierten Termins dem Kunden unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde hat im Anschluss daran für die Dauer eines Tages das Recht, seine Option auszuüben und den Veranstaltungstermin verbindlich gegenüber der Bitburger Stadthalle zu bestätigen. Nach Ablauf der Frist verfällt die Option, ohne dass es einer weiteren Anzeige oder Erklärung gegenüber dem Kunden bedarf.

#### § 3 Vertragspartner, Kunde, Veranstaltungsleiter

1. Vertragspartner sind die Bitburger Stadthalle, Regiebetrieb der Stadt Bitburg und der Kunde. Ist der Kunde ein Vermittler oder eine Agentur, hat der Kunde den Veranstalter schriftlich im Vertrag als „Veranstalter“ zu benennen und ihn von allen vertraglichen Pflichten, einschließlich dieser AGB, in Kenntnis zu setzen. Gegenüber der Bitburger Stadthalle bleibt der Kunde für die Erfüllung aller Pflichten aus diesem Vertrag verantwortlich. Handlungen und Erklärungen des Veranstalters und der von ihm beauftragten Personen hat der Kunde wie eigene für und gegen sich gelten zu lassen. Kunde und Veranstalter haften gegenüber der Bitburger Stadthalle gesamtschuldnerisch.

2. Der Betreiber ist berechtigt, während der Dauer des Vertragsverhältnisses einen Dritten zu benennen, der in Rechte und Pflichten aus dem Vertrag eintritt. Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen, es sei denn, er leistet zuvor Sicherheit in Höhe der Gesamtvertragssumme. In diesem Falle muss der Dritte als Veranstalter von gleicher Bonität sein. Ein Wechsel in der Person des Kunden oder, bei Personenverschiedenheit des Veranstalters nach Vertragsschluss kann von der Bitburger Stadthalle abgelehnt werden. Unbeschadet einer Übertragung von Rechten und Pflichten haften Veranstalter und Dritter gegenüber dem Betreiber als Gesamtschuldner.

3. Die unentgeltliche oder entgeltliche Überlassung des Vertragsobjekts ganz oder teilweise an Dritte durch den Kunden ist ausgeschlossen und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Bitburger Stadthalle. Ist der Dritte im Vertrag benannt, gilt die Zustimmung als erteilt.

4. Der Kunde hat der Bitburger Stadthalle auf Anforderung vor der Veranstaltung eine mit der Leitung der Veranstaltung beauftragte Person namentlich schriftlich zu benennen, die die Funktion und Aufgaben des Veranstaltungsleiters nach der Rheinland-Pfälzischen Versammlungsstättenverordnung (nachfolgend VStättV genannt) für den Kunden nach Maßgabe dieser AGB wahrnimmt.

#### § 4 Vertragsgegenstand

1. Die mietweise Überlassung von Räumen, Sälen, Flächen und Sachen erfolgt auf Grundlage behördlich genehmigter Rettungswege- und Bestuhlungspläne mit festgelegter Besucherkapazität ausschließlich zu dem vom Kunden im Vertrag angegebenen Nutzungszweck. Die exakte Bezeichnung der Mietföcher und -gegenstände, der maximalen Besucherkapazitäten und des Nutzungszwecks erfolgt schriftlich im Vertrag bzw. einer Anlage zum Vertrag.

2. Die Änderung des Nutzungszwecks nach Vertragsschluss ist untersagt und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bitburger Stadthalle. Der Kunde verpflichtet sich, über jede Absicht einer Änderung von Nutzungszwecken unverzüglich schriftlich zu informieren.

3. Veränderungen an den überlassenen Räumen oder Sälen, die Änderung von Rettungswege- und Bestuhlungsplänen sowie zusätzliche Auf- und Einbauten können nur mit schriftlicher Zustimmung der Bitburger Stadthalle und nach Vorliegen ggf. erforderlicher behördlicher Genehmigungen erfolgen. Dauer, Kosten und Risiko der Genehmigungsfähigkeit gehen vollumfänglich zulasten des Kunden. Erforderliche Unterlagen sind mindestens 5 Wochen vor der Veranstaltung bei der Stadt Bitburg einzureichen.

4. Die Bitburger Stadthalle darf Ausbesserungen und bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung des Mietobjekts, zu Abwendung drohender Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden notwendig werden, auch ohne Zustimmung des Kunden vornehmen. Ausbesserungen und bauliche Veränderungen, die nicht notwendig, aber zweckmäßig sind, dürfen ohne Zustimmung des Kunden vorgenommen werden, wenn sie den Kunden nur unwesentlich beeinträchtigen. Soweit der

Kunde die Arbeiten dulden muss, kann er weder den Mietzins mindern noch ein Zurückbehaltungsrecht ausüben noch Schadensersatz verlangen. Handelt es sich um Arbeiten, die den Gebrauch der Räume zu dem vereinbarten Zweck ausschließen oder erheblich beeinträchtigen, so verpflichtet sich die Bitburger Stadthalle, für die Zeit der Beeinträchtigung die Miete angemessen zu ermäßigen.

### § 5 Nutzungsdauer, Übergabe, Nutzungszeiten

1. Mit Überlassung des Saals, Raums oder der Fläche ist der Kunde auf Verlangen der Bitburger Stadthalle verpflichtet, das Objekt einschließlich der technischen Einrichtungen, Notausgänge und Rettungswege gemeinsam mit Vertretern der Bitburger Stadthalle zu besichtigen. Verlangt die Bitburger Stadthalle vom Kunden die Benennung eines Veranstaltungsleiters, hat dieser an der Besichtigung teilzunehmen und sich mit der Versammlungsstätte im Rahmen der Besichtigung vertraut zu machen. Die Parteien errichten über die Übergabe und Rückgabe der Mietflächen und -gegenstände jeweils ein Protokoll. Stellt der Kunde Mängel oder Beschädigungen am Objekt fest, sind diese im Protokoll schriftlich festzuhalten und ansonsten der Bitburger Stadthalle unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu geben. Besteht bei Rückgabe der Mietsache zwischen den Parteien Uneinigkeit über das Bestehen und/oder die Verursachung von Schäden, so werden diese von einem Sachverständigen umgehend festgestellt und dokumentiert. Die Feststellung des Sachverständigen zur Schadensverursachung und Schadenshöhe werden von den Parteien als unstreitig anerkannt. Die Kosten des Gutachters gehen final zu Lasten der Partei, die den Schaden zu vertreten hat.

2. Der Kunde haftet für Schäden, die während der Nutzung zwischen Übergabe und ordnungsgemäßer Rückgabe durch ihn, seine Mitarbeiter, Besucher, Erfüllungsgehilfen, von ihm beauftragten Handwerker, Lieferanten und dergleichen verursacht werden. Die Schadenbeseitigung und Auswahl der zur Schadenbeseitigung geeigneten Firmen obliegt der Bitburger Stadthalle, die die Reparaturen im eigenen Namen auf Rechnung des Veranstalters durchführen lässt. Bei der Rückgabe nicht erkannte, aber später zutage tretende Mängel bzw. Schäden gibt die Bitburger Stadthalle dem Veranstalter sofort per Telefax oder E-Mail bekannt. Kommt der Kunde der Nachschauaufforderung der Bitburger Stadthalle nicht innerhalb von sieben gewöhnlichen Arbeitstagen nach, beauftragt die Bitburger Stadthalle einen Sachverständigen mit der Schadensfeststellung. Hierzu ist der Kunde zu laden. Die Feststellungen des Sachverständigen werden von den Parteien als unstreitig anerkannt. Die Kosten des Gutachtens gehen final zu Lasten der Partei, die den Schaden laut Gutachter zu vertreten hat.

3. Vom Kunden oder in seinem Auftrag von Dritten während der Nutzungsdauer eingebrachte Gegenstände, Aufbauten, Dekorationen und ähnliches sind vom Kunden bis zum vereinbarten Nutzungsende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Nach Ablauf der Nutzungszeit können die Gegenstände nach vorheriger Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung zu Lasten des Kunden kostenpflichtig entfernt werden. Nicht abgeholte Sachen, auf die der Kunde keinen Eigentumsanspruch erhebt, gehen in den Besitz der Stadt Bitburg über und werden unter Wahrung der gesetzlichen Vorschriften versteigert. Wird das Objekt nicht rechtzeitig im geräumten Zustand zurückgegeben, hat der Kunde in jedem Fall eine dem Nutzungsentgelt entsprechende Nutzungsentschädigung zu zahlen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen verspäteter Rückgabe bleibt vorbehalten.

4. Neben der Veranstaltung des Kunden können in der Bitburger Stadthalle zeitgleich andere Veranstaltungen stattfinden und das Foyer oder Durchgangsbereiche von Besuchern anderer Veranstaltungen mitbenutzt werden. Dem Kunden stehen aus einem solchen Umstand keine Unterlassungs-, Minderungs- oder Schadensersatzansprüche zu.

5. Die Bitburger Stadthalle darf für den Publikumsverkehr frühestens zwei Stunden vor Beginn der Veranstaltung geöffnet werden, soweit nicht im Einverständnis mit dem Betreiber eine andere Zeit vereinbart ist. Nach Veranstaltungsschluss sorgt der Kunde dafür, dass das Publikum die Bitburger Stadthalle unverzüglich verlässt.

### § 6 Entgelte, Nebenkosten, Zusatzleistungen

1. Entgelte, Nebenkosten und Zusatzleistungen sind im Vertrag selber oder in einer Anlage zum Vertrag bezeichnet. Zusätzliche Leistungen und Nebenkosten, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht spezifiziert werden können, wie die Bereitstellung und Bedienung veranstellungstechnischer Einrichtungen, die gegebenenfalls notwendige Bestellung von Meistern, Fachkräften, Brandsicherheitswachen, von Einlass- und Ordnungsdienst oder Sanitätsdienst sind gesondert zu vergüten.

2. Der Kunde leistet nach Vertragsschluss eine Vorauszahlung nach näherer Maßgabe des Vertrages. Die Abrechnung aller Leistungen und entstandenen Nebenkosten erfolgt nach Durchführung der Veranstaltung unter Anrechnung geleisteter Anzahlungen.

3. Alle vereinbarten Entgelte und Zahlungspflichten sind sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen erhoben, bei Unternehmen in Höhe von 8 % und bei Privatpersonen in Höhe von 5 % Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

### § 7 Werbemaßnahmen

1. Die Werbung für die Veranstaltung liegt grundsätzlich in der Verantwortung des Kunden. Werbemaßnahmen in den Räumen und auf dem Gelände der Bitburger Stadthalle bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bitburger Stadthalle. Soweit der Kunde eine Bewerbung seiner Veranstaltung in Werbematerialien der Bitburger Stadthalle wünscht und soweit dies für die Bitburger Stadthalle möglich ist, trägt der Kunde die insoweit anfallenden Kosten auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit der Bitburger Stadthalle.

2. Der Kunde hält die Bitburger Stadthalle unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

3. An Glasflächen, Wänden und Türen innerhalb und außerhalb der Bitburger Stadthalle ist das Anbringen und Bekleben von Plakaten und Schildern verboten. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Bitburger Stadthalle. Genehmigt die Bitburger Stadthalle Werbung, kann sie eine gesonderte Gebühr erheben. Unter Verstoß gegen vorstehende Bestimmungen angebrachte Plakate oder sonstige Hinweise auf Veranstaltungen können jederzeit von der Bitburger Stadthalle auf Kosten des Kunden entfernt werden.

4. Soweit in der Bitburger Stadthalle Dauermietverhältnisse Dritter an Werbeflächen bestehen, duldet der Veranstalter die dort angebrachte Werbung. Im Einzelfall können einzelne Werbeflächen für die Dauer der Veranstaltung vom Betreiber neutral gestellt werden. Hierzu bedarf es einer gesonderten Vereinbarung. Es besteht kein Rechtsanspruch hierauf.

5. Etwaige Innenstadtwerbeanlagen- und Werbeanlagen-satzungen der Stadt Bitburg in ihrer gültigen Form sind vom Kunden zu beachten.

5. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc. ist der Kunde als Veranstalter anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucher und dem Kunden zu Stande kommt und nicht etwa zwischen dem Besucher oder Dritten und der Bitburger Stadthalle.

6. Der Veranstalter verpflichtet sich, die Wort- und Bildmarke „Bitburger Stadthalle“ des Vermieters (nachfolgend als „Logo“ bezeichnet) in allen von ihm zur Bewerbung der Veranstaltung eingesetzten Medien, insbesondere auf den Werbeträgern des Veranstalters wie Plakaten, Flyern, in der Presse, in seinen Schreiben sowie den Eintrittskarten etc. zu verwenden. Die Verwendung des Logos des Vermieters erfolgt unter strikter Beachtung der Vorgaben des Gebrauchsmaterials des Vermieters. Es ist untersagt, das Logo des Vermieters entgegen den Vorgaben des Gebrauchsmaterials zu verändern (z.B. graphische Streckung oder Stauchung o.ä.).

7. Der Gebrauch des Logos ist an den jeweiligen Miet-, Nutzungs- und Dienstleistungsvertrags und die hierin genannte Veranstaltung gebunden. Eine Nutzung des Logos außerhalb des Vertragsverhältnisses wird ausgeschlossen. Das Logo des Vermieters darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Veranstalter haftet dafür, dass die v.g. Verpflichtungen auch von Dritten beachtet werden, die seine Veranstaltung bewerben oder seine Werbematerialien erstellen wie von ihm beauftragte Agenturen, Grafikdesigner, Druckereien etc. Der Veranstalter ist verpflichtet, vor Druck von Werbematerialien, auf denen das Logo der Bitburger Stadthalle zum Einsatz kommt, die vorherige schriftliche Freigabe der Bitburger Stadthalle einzuholen. Er informiert auch die von ihm beauftragten Agenturen, Grafikdesigner, Druckereien über diese Verpflichtung.

#### **§ 8 Behördliche Anzeigen, GEMA, gesetzliche Pflichten**

1. Der Kunde hat seine Veranstaltung rechtzeitig bei der Stadt Bitburg anzumelden und gegebenenfalls notwendige Genehmigungen einzuholen. Dies gilt insbesondere bei Sonn- und Feiertagsveranstaltungen, Märkten und Messen. Die Anmeldung ist der Bitburger Stadthalle auf Anforderung nachzuweisen.

2. Die rechtzeitige Anmeldung GEMA-pflichtiger Werke bei der GEMA sowie die fristgerechte Entrichtung der GEMA-Gebühren sind ebenfalls alleinige Pflichten des Kunden. Die Bitburger Stadthalle kann rechtzeitig vor der Veranstaltung vom Kunden den schriftlichen Nachweis der Anmeldungen der Veranstaltung bei der GEMA, den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren und/oder den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA gegenüber dem Kunden verlangen. Soweit der Kunde zum Nachweis nicht in der Lage oder hierzu nicht bereit ist, kann die Bitburger Stadthalle eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA – Gebühren vom Kunden verlangen.

3. Der Kunde erklärt, dass seine in der Bitburger Stadthalle zum Einsatz kommenden Mitarbeiter oder von ihm verpflichtete Künstler von ihm ordnungsgemäß arbeits-, steuer- und sozialversicherungsrechtlich einschl. der Künstlersozialkasse angemeldet sind und er allen seinen gesetzlichen Verpflichtungen als Arbeitgeber und Steuerschuldner nachkommt. Der Kunde versichert ebenfalls, dass die von ihm zur Veranstaltungsdurchführung beauftragten Dienstleister ihren diesbezüglichen Verpflichtungen ebenso nachkommen.

#### **§ 9 Herstellung von Ton-, Bild-/Ton- und Bildaufnahmen**

1. Tonaufnahmen, Bild-/Tonaufnahmen, Bildaufnahmen sowie sonstige Aufnahmen und Übertragungen der Veranstaltung aller Art (Radio, TV, Internet, Lautsprecher etc.) bedürfen vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Urheber- und Leistungsschutzberechtigten auch der schriftlichen Zustimmung der Bitburger Stadthalle. Die Bitburger Stadthalle ist berechtigt, die Zustimmung hierzu von der Vereinbarung eines zu zahlenden Entgeltes abhängig zu machen.

2. Die Bitburger Stadthalle hat das Recht, Bild-/Tonaufnahmen sowie Aufzeichnungen von Veranstaltungsabläufen bzw. ausgestellten oder verwendeten Gegenständen zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, sofern der Kunde nicht begründet schriftlich widerspricht.

#### **§ 10 Bewirtschaftung/ Gewerbeausübung**

1. Die gastronomische Versorgung in der Bitburger Stadthalle erfolgt durch die Bitburger Stadthalle. Der Kunde hat sicherzustellen, dass seine Besucher keine eigenen Speisen oder Getränke in die Bitburger Stadthalle einbringen und dort verzehren. Die Bereitstellung von Speisen oder Getränken durch den Kunden oder eines von ihm beauftragten Dritten kann nur auf der Grundlage einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung mit der Bitburger Stadthalle erfolgen. Ohne ihr Vorliegen gilt die Genehmigung der Bitburger Stadthalle als nicht erteilt.

2. Der Kunde darf die Ausübung von Gewerbe Dritter in der Bitburger Stadthalle nicht dulden, soweit nicht die Bitburger Stadthalle vorher ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Nach gesonderter schriftlicher Vereinbarung wird im Einzelfall dem Kunden gegen Zahlung eines angemessenen Entgeltes gestattet, auf dem Gelände der Bitburger Stadthalle Programme,

Tonträger bzw. Waren aller Art selbständig zu verkaufen bzw. verkaufen zu lassen.

3. Übernachtungen sind auf dem Gelände der Bitburger Stadthalle grundsätzlich nicht gestattet. In der Bitburger Stadthalle darf weder gekocht noch mit mitgebrachten Heizkörpern geheizt werden. Das Nähere regeln die Sicherheitsbestimmungen der Bitburger Stadthalle (Anlage I).

#### **§ 11 Garderoben**

1. Die Bewirtschaftung der Besuchergarderoben erfolgt durch die Bitburger Stadthalle. Sie trifft ferner die Entscheidung, ob und in welchem Umfang die Garderobe für die jeweilige Veranstaltung zur Verfügung gestellt wird. Der Kunde kann gegen Übernahme der Bewirtschaftungskosten verlangen, dass die Besuchergarderobe mit Personal besetzt wird. Die Einnahmen aus der Garderobenbewirtschaftung stehen der Bitburger Stadthalle zu.

2. Erfolgt die Bewirtschaftung der Garderobe, sind die Besucher vom Kunden zur Abgabe der Garderobe anzuhalten. Erfolgt keine Bewirtschaftung der Garderoben, übernimmt die Bitburger Stadthalle keine Obhuts- und Verwahrungspflichten für abgelegte Garderobe. Der Kunde trägt in diesem Fall das alleinige Haftungsrisiko für abhandengekommene Garderobe der Besucher seiner Veranstaltung.

3. Die Garderobengebühr ist nach Maßgabe des aushängenden Tarifs von den Besuchern zu entrichten.

#### **§ 12 Brandsicherheitswache, Sanitätsdienst**

Eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr Bitburg und der Sanitätsdienst werden in Abhängigkeit von Art und Größe der Veranstaltung durch die Bitburger Stadthalle verständigt. Der Umfang dieser Dienste (Anzahl der zu stellenden Personen) hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher, den veranstaltungsspezifischen Risiken und den möglichen behördlichen Festsetzungen im Einzelfall ab. Die Kosten, die durch Anwesenheit und den Einsatz dieser Dienste entstehen, hat der Kunde zu tragen. Die Bitburger Stadthalle kann die Entscheidung über alle sicherheitsrelevanten Aspekte auf der Grundlage ihrer Einschätzung auch allein treffen.

#### **§ 13 Einlass-, Wach- und Ordnungsdienstpersonal**

1. Die Bitburger Stadthalle stellt den Backstage-, Platzanweiser-, Einlass-, Wach- und Ordnungsdienst auf Kosten des Kunden. Ein Einsatz der v.g. Fachkräfte durch den Kunden bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen Bitburger Stadthalle und Kunde. In diesem Fall darf der Kunde nur qualifiziertes Personal einsetzen, das mit der Bitburger Stadthalle auch für den Fall einer notwendigen Räumung hinreichend vertraut ist. Die Bitburger Stadthalle behält sich in jedem Fall die Personalauswahl und auch -ablehnung von Personal vor.

2. Die Anzahl des notwendigen Backstage-, Platzanweiser-, Einlass-, Wach- und Ordnungsdienstpersonals wird durch die Art der Veranstaltung, die Anzahl der Besucher, potenzielle Veranstaltungsrisiken und durch ggf. zusätzliche Anforderungen der Bau- und Ordnungsdienstbehörden bestimmt. Die Bitburger Stadthalle behält sich insoweit das Letztentscheidungsrecht über die Anzahl der aus ihrer Sicht erforderlichen v.g. Fachkräfte vor. Dem Kunden werden die voraussichtlich anfallenden Kosten, soweit möglich, bereits bei Vertragsabschluss genannt.

#### **§ 14 Verantwortliche für Veranstaltungstechnik**

Sollen Bühnen-, studio- oder beleuchtungstechnische Einrichtungen für die Veranstaltung aufgebaut werden, die Bühne und/oder Szenenflächen genutzt werden, sind nach Maßgabe des § 40 VStättV „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik“ bzw. Fachkräfte für Veranstaltungstechnik“ auf Kosten des Kunden zu stellen.

#### **§ 15 Haftung des Kunden**

1. Der Kunde trägt das gesamte Risiko seiner Veranstaltung einschließlich der Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung. Er haftet der Öffentlichkeit und der Bitburger Stadthalle gegenüber für jeden im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehenden Schaden an Personen und Sachen, Gebäuden und Außenanlagen, die durch ihn, seine Beauftragten, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, Gäste oder sonstige

Dritte verursacht werden oder Ansprüche, die aus nicht eingeholten Genehmigungen in Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen ihn geltend gemacht werden. Dies gilt insbesondere auch für alle Schäden und Ansprüche aus Folgen, die sich aus der Überschreitung der zulässigen Höchstbesucherzahl gemäß Versammlungsstättenverordnung (VstättVO) ergeben.

2. Der Kunde stellt die Bitburger Stadthalle von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung geltend gemacht werden, soweit diese von ihm, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von seinen Gästen bzw. Besuchern zu vertreten sind. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf behördliche Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten (z. B. wegen Ruhestörung, Versperrung von Rettungswegen, Missachtung von Rauchverboten) die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen die Bitburger Stadthalle verhängt werden können. Die Freistellungsverpflichtung besteht nicht, wenn für die Entstehung eines Sach- oder Vermögensschadens eine grob fahrlässige oder vorwiegend zu vertretende Pflichtverletzung und bei Eintritt von Personenschäden eine zu vertretende Pflichtverletzung von Mitarbeitern der Bitburger Stadthalle (mit-) ursächlich war.

3. Der Kunde ist verpflichtet, eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden in angemessener Höhe abzuschließen, durch die auch die Freistellungsansprüche der Bitburger Stadthalle gedeckt werden und aus der die Bitburger Stadthalle unmittelbar anspruchsberechtigt ist. Der entsprechende Versicherungsabschluss ist der Bitburger Stadthalle spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich nachzuweisen.

4. Unterlässt der Kunde den Abschluss der Versicherung, haftet er für alle Schäden, die die Versicherung ersetzt hätte, persönlich. Die Haftung besteht auch für solche Schäden, die der Kunde nicht verursacht und/oder nicht zu vertreten hat, soweit der Schaden durch seine Veranstaltung veranlasst wurde. Sollte der Kunde seiner Verpflichtung zum Abschluss einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung nicht nachkommen oder dies gegenüber der Bitburger Stadthalle nicht nachweisen, kann die Bitburger Stadthalle alternativ im Namen und auf Rechnung des Kunden eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung für die Veranstaltung des Kunden abschließen oder vom Vertrag zurückzutreten.

5. Für eingebrachte Gegenstände des Kunden, seiner Mitarbeiter und Vertragspartner haftet der Kunde.

6. In der Bitburger Stadthalle ist eine automatische Brandmeldeanlage installiert. Rauch, Feuer, Hitze, besondere Staubentwicklung, Nebelmaschinen etc. müssen durch den Veranstalter rechtzeitig angezeigt werden, um die Brandmeldeanlage entsprechend einzustellen. Sollte es aufgrund von Versäumnissen des Veranstalters bei der Anzeige entsprechender Gegebenheiten zu einem Fehlalarm kommen, haftet der Veranstalter für die dadurch entstehenden Kosten.

#### **§ 16 Haftung der Bitburger Stadthalle**

1. Die verschuldensunabhängige Haftung der Bitburger Stadthalle auf Schadenersatz für anfängliche Mängel von überlassenen Mietobjekten ist ausgeschlossen.

2. Eine Minderung von Entgelten wegen Mängeln kommt nur in Betracht, wenn die Minderungsabsicht während der Vertragsdauer vom Kunden schriftlich angezeigt worden ist und Minderungsgründe von ihm nachgewiesen wurden, die nicht durch die von ihm durchgeführte Veranstaltung veranlasst wurden und für die ihn kein Verschulden trifft.

3. Die Haftung der Bitburger Stadthalle für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind.

4. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadenersatzpflicht der Bitburger Stadthalle für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.

5. Die Bitburger Stadthalle haftet nicht für Schäden, die durch von ihr veranlasste Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung von Risiken zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung auf Anweisung der Bitburger Stadthalle, haftet sie nicht für Fälle einfacher Fahr-

lässigkeit. Ein Anspruch auf Schadenersatz des Kunden ist auf den vorhersehbaren und typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

6. Die Bitburger Stadthalle übernimmt keine Haftung bei Verlust der vom Kunden, von Ausstellern oder von Besuchern eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenständen, soweit sie keine entgeltpflichtige Verwahrung übernommen hat. Auf Anforderung im Einzelfall erfolgt durch die Bitburger Stadthalle gegen Kostenerstattung die Stellung eines Bewachungsdienstes.

7. Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Bitburger Stadthalle.

8. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht für zugesicherte Eigenschaften und bei schuldhaft zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen.

10. Für alle übrigen Schäden ist die Haftung der Bitburger Stadthalle, deren gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

#### **§ 17 Rücktritt, Absage, Ausfall der Veranstaltung**

1. Führt der Kunde aus einem von der Bitburger Stadthalle nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder möchte er sie verlegen, kann die Bitburger Stadthalle nachstehende Schadenspauschale, bezogen auf die vereinbarten Entgelte vom Kunden verlangen. Bei Absage von

- bis zu 6 Monaten vor Mietbeginn 25 %
- bis zu 4 Monate vor Mietbeginn 50%
- bis zu 2 Monate vor Mietbeginn 75%
- weniger als 2 Wochen 100%

Der Schadenersatzanspruch umfasst auch entgangene Ticketeinnahmen, sollte eine Beteiligung der Bitburger Stadthalle zwischen den Parteien vereinbart worden sein. Die Schadensberechnung gilt entsprechend, bei einer teilweisen Absage oder der Verlegung einer Veranstaltung, soweit sie nicht mehr im gleichen Kalenderjahr stattfindet

2. Ein Rücktritt oder eine Absage des Kunden bedarf der Schriftform.

3. Ist die Bitburger Stadthalle ein höherer Schaden entstanden, so ist es berechtigt, Ersatz in entsprechender Höhe zu verlangen. Der Kunde haftet auch für Folgeschäden, wenn z.B. eine andere Veranstaltung wegen einer noch nicht erfolgten ordnungsgemäßen Übergabe an die Bitburger Stadthalle oder wegen noch nicht abgeschlossener Schadensbeseitigungsmaßnahmen nicht stattfinden kann.

4. Der Kunde ist berechtigt nachzuweisen, dass der Bitburger Stadthalle kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

#### **§ 18 Rücktritt/Kündigung**

1. Die Bitburger Stadthalle ist berechtigt bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach erfolgloser Fristsetzung und Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten. Eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten liegt insbesondere vor bei

- a. Verletzung vertraglich vereinbarter Zahlungsverpflichtungen
- b. Änderung des Nutzungszwecks oder des Bestuhlungsplans ohne Zustimmung der Bitburger Stadthalle
- c. Täuschung über Inhalt oder Zweck der Veranstaltung
- d. Nichtabschluss und Nichtnachweis einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung durch den Kunden
- e. Fehlen behördlicher Erlaubnisse und Genehmigungen für die Veranstaltung des Kunden
- f. Verstoß gegen behördliche Auflagen/ Genehmigungen
- g. einem Einsatz
  - von Personal, das arbeits-, steuer- oder sozialversicherungsrechtlich einschl. der Künstlersozialkasse nicht ordnungsgemäß angemeldet ist oder
  - von Personaldienstleistern des Kunden, die Personal einsetzen, das arbeits-, steuer- oder sozialversicherungsrechtlich nicht ordnungsgemäß angemeldet ist
- h. Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, die die Sicherheit der Veranstaltung betreffen
- i. Verletzung oder ernsthafter Gefährdung der Rechte Dritter durch die Veranstaltung

- j. Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
  - k. Untervermietung/ Überlassung der Räume an Dritte ohne Zustimmung der Bitburger Stadthalle
  - l. Schädigung des Ansehens der Stadt Bitburg und/oder der Bitburger Stadthalle
2. Macht die Bitburger Stadthalle vom Rücktrittsrecht nach Ziffer 1 Gebrauch, so behält sie den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte resp. Schadenersatzpauschalen gemäß § 17.
  3. Im Fall einer Mehrheit von Veranstaltern haften diese als Gesamtschuldner.

#### **§ 19 Höhere Gewalt**

Kann die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist die Bitburger Stadthalle für den Kunden mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten wären, so ist der Kunde in jedem Fall zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet. Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer sowie schlechtes Wetter einschließlich Eis, Schnee und Sturm fällt in keinem Fall unter den Begriff der „höheren Gewalt“.

#### **§ 20 Ausübung des Hausrechts**

1. Der Kunde bzw. der von ihm benannte Veranstaltungsleiter ist verpflichtet, für die vertragsgemäße, sichere Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Er ist gegenüber den Besuchern zur Durchsetzung der Hausordnung verpflichtet. Bei Verstößen hat er die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern. Auf Anforderung wird er durch den Einlass-, Saal-, bzw. Ordnungsdienst unterstützt.
2. Der Bitburger Stadthalle und den von ihr beauftragten Personen steht weiterhin und uneingeschränkt neben dem Kunden bzw. dessen Veranstaltungsleiter die Ausübung des Hausrechts gegenüber allen Personen innerhalb der Versammlungsstätte zu. Der Bitburger Stadthalle und den von ihr beauftragten Personen ist im Rahmen der Ausübung des Hausrechts jederzeit freier Zugang zu allen Räumlichkeiten zu gewähren.

#### **§ 21 Abbruch von Veranstaltungen**

Bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, sicherheitsrelevante Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen kann die Bitburger Stadthalle vom Kunden die sofortige Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Kunde einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist die Bitburger Stadthalle berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Kunden durchführen zu lassen.

#### **§ 22 Sicherheitsbestimmungen Veranstaltungen**

1. Sollen für eine Veranstaltung Ausschmückungen/ Dekorationen in die genutzten Räumlichkeiten eingebracht, Podien/ Bühnen oder Szenenflächen genutzt, errichtet oder bühnen-, studio-, beleuchtungstechnische oder sonstige technische Einrichtungen aufgebaut werden, hat der Kunde dies der Bitburger Stadthalle bis spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich mitzuteilen. Der Kunde hat in diesem Fall zusätzlich die „Sicherheitsbestimmungen“ (Anlage I) der Bitburger Stadthalle zwingend einzuhalten.
2. Kunden, die eine Messe oder Ausstellung durchführen, sind verpflichtet, ihren Ausstellern die „Richtlinien für Messen und Ausstellungen“ (Anlage II) als verbindliche Standards vorzugeben. Der Kunde ist gegenüber der Bitburger Stadthalle verpflichtet, die Einhaltung dieser Bestimmungen sicherzustellen.
3. Der Kunde erhält die vorstehend in Nr. 1 und Nr. 2 genannten Bestimmungen auf seine Anforderung schriftlich zugesandt, soweit diese Unterlagen dem Vertrag nicht bereits als Anlage beigelegt sind.

#### **§ 23 Nichtraucherchutzgesetz**

Der Kunde ist gegenüber den Besuchern zur Durchsetzung des bestehenden Nichtraucherchutzgesetzes verpflichtet. Er hat auf das Rauchverbot hinzuweisen und hat bei Verstößen die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu vermeiden.

#### **§ 24 Jugendschutzgesetz**

Der Kunde ist gegenüber den Besuchern zur Beachtung und Durchsetzung des bestehenden Jugendschutzgesetzes verpflichtet und hat bei Verstößen die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu vermeiden.

Stadt Bitburg, Stand: 01.01.2021